

Schützenverein Hohenhaslach e.V.



Satzung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 9. Februar 1952 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein Hohenhaslach e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 74343 Sachsenheim-Hohenhaslach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register Nummer: VR 29 00 22) eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und erkennt die Dachverbände und Unterverbände sowie deren Satzungen an.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports. Der Jugend soll dabei im besonderen Maße eine sorgfältige Pflege und Förderung zuteilwerden.

(2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse werden zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsausgaben verwendet.

(5) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Nachweislich ausgewiesenen Kosten können ersetzt werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Vorstand (§ 11) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Generalversammlung (§ 9) kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

(2) Ordentliches Mitglied können alle unbescholtenen natürliche Personen, Kinder und Jugendliche werden.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Vereinslebens besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses (§ 12) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes (§ 11) mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 11), die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 11). Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die aktuelle Satzung des Vereins an.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (§ 11) bis spätestens 31. Oktober und wird mit Ende des laufenden

Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand (§ 11) beschlossen werden, wenn das Mitglied

-die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

-die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

-mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand (§ 11) dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Mit dem Ausschluss ist ein fortwährendes Betretungsverbot für Vereinsheim und –gelände verbunden.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Generalversammlung (§ 9) festgesetzt.

(2) Durch die Generalversammlung (§ 9) können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Generalversammlung (§ 9) beschlossen wird.

(3) Um Fehlbuchungen oder Irrläufer zu vermeiden haben alle Vereinsmitglieder Veränderungen ihrer Adresse oder Bankverbindung unverzüglich an den Vorstand (§ 11) zu melden.

(4) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand (§ 11) des Vereins festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Generalversammlungen (§ 9 und 10) teilzunehmen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die satzungsgemäßen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand (§ 11) gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, den Generalversammlungen (§ 9 und 10) beizuwohnen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- die Außerordentliche Generalversammlung
- die Jugendvollversammlung – geregelt in der Jugendordnung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Kassenprüfer

§ 9

Generalversammlung

(1) Das Hauptorgan des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Die Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (OSM), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung (elektronische Mail ist auch möglich) oder Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsberichte des Vorstandes (§ 11)
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer (§ 13)
- Entlastung des Vorstandes (§ 11)
- Anträge der Mitglieder

(4) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende (Oberschützenmeister – OSM). Bei seiner Verhinderung tritt das jeweils folgende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11) in der dort bestimmten Reihenfolge an seine Stelle.

(5) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (§ 11)
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer (§ 13)
- Entlastung des Vorstandes (§ 11) und des Ausschusses (§ 12); die Entlastung des Schatzmeisters soll separat durchgeführt werden, der restliche Vorstand (§ 11) und der Ausschuss (§ 12) kann auf Antrag aus der Generalversammlung (§ 9) gemeinsam entlastet werden
- Neuwahlen (Vorstand und Ausschuss) - Blockwahlen sind zulässig. Die Generalversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Vollmachten (bei begründeter Abwesenheiten eines Mitglieds zur Erlangung eines Amtes) sind zulässig – die Vollmacht muss zur Wahl vorliegen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Festsetzung eventueller Entschädigungen des Vorstandes (§ 11) bzw. Ausschusses (§ 12)
- Zusammenarbeit bzw. Zusammenschluss mit andern Vereinen
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 6 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(6) Anträge zur Generalversammlung können vom Vorstand (§ 11) und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden (OSM) eingereicht werden. Später eingehende

Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, welche nur dann beschlossen werden können, wenn sie in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurden.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten, die Wahl des 1. Vorsitzenden (OSM) ist zwingend geheim durchzuführen.

(9) Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind in einem Protokoll mit Ort, Datum, Tagesordnung und Abstimmungsergebnissen vom Protokollführer/Schriftführer zu dokumentieren und vom 1. Vorsitzenden (OSM), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Diese Protokolle (in Kopie) sind jedem ordentlichen Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.

§ 10

Außerordentliche Generalversammlungen

Der Vorstand (§ 11) kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand (§ 11) schriftlich verlangt wird. Dies hat dann innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag zu erfolgen
- der Verein aufgelöst werden soll (§ 16)

§ 11

Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende - Oberschützenmeister
- der 1. stellvertretende Vorsitzende – erster Schützenmeister
- der Schatzmeister - Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden (OSM), durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister jeweils allein vertreten.

(2) Der Vorstand (§ 11 Abs. 1) führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet alle Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung (§ 9). Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Vorbereitung von Ausschusssitzungen.

(3) Der Vorstand (§ 11 Abs. 1) erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für außerordentliche Aufgaben steht ihm hierzu ein Handlungsspielraum von 500 Euro je Quartal zur Verfügung, zu dessen Verausgabung kein Beschluss des Ausschusses (§ 12) notwendig ist (hierzu zählen nicht die regelmäßigen Ausgaben wie Heizöl, Getränkeeinkauf für die Gaststätte etc.). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

(4) Der Vorstand (§ 11) und der Ausschuss (§ 12) werden von der Generalversammlung (§ 9) für die Dauer von 4 Jahren im zweijährigen Wechsel gewählt. Zur Vermeidung von Situationen, in denen niemand im Amt ist, werden die Positionen in zwei Gruppen mit jeweils 2 Jahren Versatz gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Gruppel:

- 1. Vorsitzender (OSM)
- 2. Schützenmeister
- 1. Schatzmeister – Kassierer
- 2. Schiessleiter
- 2. Schriftführer
- Jugendschützenmeister Bogen
- 1. Referent Gewehr/Pistole
- 2. Referent Bogen
- 1. Ausschussmitglied

Gruppe 2:

- 1. stellv. Vorsitzender – 1. Schützenmeister
- 2. Schatzmeister
- 1. Schiessleiter
- 1. Schriftführer
- Jugendschützenmeister Gewehr/Pistole
- 2. Referent Gewehr/Pistole
- 1. Referent Bogen
- 2. Ausschussmitglied

(5) Sollte sich dennoch eine Situation ergeben, in der kein gewählter Vorstand (§ 11 Abs.1) neu oder erneut gewählt wurde, bleiben die aktuellen Personen geschäftsführend im Amt (ein Rücktritt in dieser Zeit ist aber möglich). Der dann noch kommissarisch amtierende alte Vorstand muss innerhalb vom maximal 6 Monaten eine außerordentliche Generalversammlung (§ 10) einberufen um erneut eine Vorstandswahl entsprechend (§ 11 Abs. 1) durchzuführen.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand (§ 11) bis zur nächsten Generalversammlung (§ 9) ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 12

Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 11), eventuellen Ehrenoberschützenmeistern, sowie:

- 2. Schützenmeister
- 2. Schatzmeister
- 1. Schiessleiter
- 2. Schiessleiter
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- Jugendschützenmeister Gewehr/Pistole
- Jugendsprecher Gewehr/Pistole
- Jugendschützenmeister Bogen
- Jugendsprecher Bogen
- 1. Referent Gewehr/Pistole
- 2. Referent Gewehr/Pistole
- 1. Referent Bogen
- 2. Referent Bogen
- 1. Ausschussmitglied
- 2. Ausschussmitglied

(2) Der Ausschuss ist mehrmals jährlich einzuberufen.

(3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(4) Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Kassenprüfer

(1) Die Generalversammlung (§ 9) wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer im Wechsel auf 2 Jahre, die nicht dem Vorstand (§ 11) oder dem Ausschuss (§ 12) angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Generalversammlung (§ 9) ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand (§ 11) berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte schlagen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes (§ 11) und des Ausschusses (§ 12) vor.

§ 14

Ordnungen

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird im Sinne der Vereinsjugendordnung aktiv. Die Vereinsjugendschützenmeister sind Mitglied im Ausschuss des Vereins und im Jugendausschuss.

(2) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein weitere Ordnungen wie eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

(3) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung (§ 9) zu beschließen ist, ist der Ausschuss (§ 12) für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Jugendordnung muss mit einfacher Mehrheit durch den Ausschuss (§ 12) bestätigt werden.

§15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung wird in einer Generalversammlung (§ 9 oder 10) mit mindestens zwei Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 10) beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung (§ 10) darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Ausschuss (§ 12) mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu dokumentieren.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Generalversammlung (§ 10) zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 74343 Sachsenheim, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, Sport treibender oder Kultur pflegender Vereine im Stadtteil Hohenhaslach verwenden darf.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung (§ 9) am 10.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit den Änderungen der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.09.2017 nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hohenhaslach, 22. September 2017

Hohenhaslach, 22. September 2017:  (Eugen Weiberle)

Hohenhaslach, 22. September 2017:  (Rainer Klein)

Hohenhaslach, 22. September 2017:  (Norbert Hasenauer)